Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1803

24.1.1803 (No. 14)

Visual Library

Nro. 14. Pag. 61.

Carlsruher Zeitung.

Montags den 24. Januar.

18 03.

Mit Hochfürstlich-Markgräflich Badischem gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Innhalt: Regensburg; Fortsetzung der 36sten Reichsdeputations-Sitzung. Wien; Kaiserl. Ratification wegen Toskana's Entschädigung; Inndistrict; Regensburg Rückkehr des franz. Kouriers von Wien nach Paris. Neue Sitzung der Reichsdeputation. 2 Neue französische Noten. Aschaffenburg; Compostell in Frankfurt. Salzburg; Abzug der Kaiserlichen. Paris; Toskanische Konvention. Brüssel; starker Courier-Wechsel. Schweitz.

Deutschland.

Regensburg, vom 9 Jan.

Fortsetzung der 36. Sitzung der Reichsdeputation.

Kursachsen. Anlangend das Verhältniß der höchstansehnlichen kais. Plenipotenz gegen die Reichsdeputation hat Suddelegirter vorbehaltenermaßen auf den Erlaß der ersten vom 8 Oct v. J. noch Folgendes zum Protokoll zu geben: Die Frage; ob die einzelnen Schlüsse einer ausserordentlichen Reichsdeputation die jedeswalige Ratifikation der kaiserl. Gesandschaft erfordern? — ist durch kein Reichsgesez bestimmt entschieden, sondern hängt lediglich vom Herkommen ab. Dieses Herkommen richtet sich aber nach der Natur des Geschäfts, mit welchem die Deputation zu thun hat. Wenn diests von der Art ist, daß die Deputation zur Gesezgebung gehörige Final-Entscheidungen über gewisse Gegenstände geben kann, ohne dazu eine speziell Ratifikation kaiserlicher Majestät und des Reichs zu bedürfen; so scheint allerdings die alsbaldige kaiserliche Ratifikation solcher Beschlüsse ein nothwendiges Erforderniß zu seyn. Ist aber die Deputation nun zur Erörterung und vorläufigen Abschliessung, salva ratificatione Cæsaris et imperii, verordnet; so wird das Ratifikationsrecht auf das nach beendigtem Geschäft an Allerhöchstdieselbe gelangende Reichsgutachten von kaiserl. Majestät ausgeübt, und es würde daher in solchem Fall theils die rechtliche Nothwendigkeit fehlen, dasselbe gedoppelt auszuüben, theils aber auch manche dringende Verhandlung aufgehalten werden, wenn über jeden einzelnen Punkt die allerhöchste Ratifikation eingeholt, und bey deren Versagung der Fortgang der Sache sistirt werden sollte. Diese Gründe haben es, besonders bey Reichs-Friedensunterhandlungen, veranlaßt, daß von Seiten der Reichsstände, welche daran durch ihre Deputirte Antheil nahmen, verlangt wurde, nicht blos mittelbar mit den fremden Gesandten durch die kaiserl. Gesandtschaft zu unterhandeln, sondern auch zu den mit jenen stattfindenden Konferenzen zugezogen zu werden. Dieses den Reichsfriedens-Deputationen im Jahre 1682 und 1697 nicht ganz zugestandene Verlangen bewürkte bey dem Wahltage zu Frankfurt im Jahre 1741. die Stelle der kaiserl. Wahlkapitulation Art. 4 § 11, welche daher nicht so gedeutet werden kann, als wenn bey solchen Verhandlungen die Anträge der Reichsdeputation nicht anders, als durch vorgängige Ratifikation der kaiserl. Plenipotenz an die Gesandten der fremden Mächte gelangen könnten, da vielmehr die Absicht dieser war, mit den fremden Gesandten auch unmittelbar zu unterhandeln, mithin die Worte der Wahlkapitulation a. a. O.; also, daß zwischen unsern Gesandten und

den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationsträgen herkommliche modus tractandi beobachtet werde, nach dem ganzen Zusammenhang des Paragraphen auf Kongresse mit auswärtigen Mächten nur in so weit anwendbar seyn können, als dadurch die den Reichsständen ausdrüklich zugestandene unmittelbare Mitwürkung nicht behindert wird. Daher ist auch in der Reichsinstrukkion vom 7 Okt. 1795 ad I. sub lit. h. et m. die Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt ausdrüklich angewiesen worden: „„nach vollbrachten Legitimationen theils für sich selbst, theils nach Gestalt der Sachen auf Anhandgebung der kaiserl. Gesandschaft, sogleich die Berathschlagungen über die zum Friedensgeschäft mit Frankreich gehörige Materien anzufangen, worauf die Deputationsschlüsse durch das kurmainzische Direktorium oder per Subdeputationem an die höchstansehnl. kaiserl. Gesandschaft gebracht, und so sich mit derselben einer einmüthigen Meinung verglichen werde.'"

(Die Fortsezung folgt.)

Wien, vom 15 Jan.

Am 9. d. kam der Courier aus Paris, welcher die Ratification der Sr. K. H. dem Grosherzog von Toscana bestimmten Entschädigungen mitbrachte. Dieselben sind so ausgefallen, daß die jährliche Einnahme dieses Prinzen eben so beträchtlich als vorher seyn wird. Der Großherzog erkennt den König von Etrurien, so wie die in Italien errichteten oder neuorganisirten Republiken an. Er wird Kürfürst, und erhält Salzburg, Berchtolsgaden, Freysingen und Eichstadt, und zum Ersatz des Stücks von Eichstädt, welches an Bayern gekommen ist, die namhaften Besitzungen und Schlösser des Kurf. v. Bayern in Böhmen. Die Stadt Passau bleibt dem Kurf. v. Bayern, aber unter der Bedingung, daß nie eine Festung daraus gemacht werden soll. — Auf den ersten Anblick scheint es sonderbar, warum Bayern sich so standhaft weigerte, den jenseits des Inn gelegenen Theil von Bayern an Oestreich, das dessen Besitz so sehr wünscht und dem er weit gelegener und lieber wäre, als das Bisthum Eichstädt, abzutreten, oder gegen östreichische Besitzungen in Schwaben zu vertauschen. Diese Verwunderung hebt sich aber, wenn man weiß, daß dieser Inndistrict eine Bevölkerung von 100,000 Seelen und ein Einkommen von 550,000 fl. beträgt, die Salzwerke in Reichenhall u. Frauenstein ungerechnet. In diesem Theil von Bayern herrscht der meiste Kunstfleiß, hier sind Fabriken von wollenen Strümpfen und groben Zeugen, der Boden ist sehr fruchtbar, das Vieh im Ueberfluß ꝛc. Seit undenklichen Zeiten sind die Salzquellen zu Reichenhall in Thätigkeit, ohne die mindeste Abnahme zu spüren, aber Brennholz fehlt an diesem Ort, daher man Röhren angelegt hat, die das Wasser (die Sole) nach Frauenstein leiten, wo die Feuerung weniger Schwierigkeit leidet. Man hat seitdem noch Gradiergebäude errichtet, und der jetzige Kurfürst hat über 2 Millionen zur Vervollkommung dieser Salzwerke aufgewendet, die nun über 800,000 fl reinen Gewinn abwerfen. Ausserdem hat Bayern das (auch nach §. 1 des Entschädigungsplanes ihm bleibende) Recht, a) fast die Hälfte der Wälder des Salzburgischen Landes zum Nutzen der bayrischen Hüttenwerke als Brennholz zu benutzen, die dessen nicht entbehren können; b) Salzburg muß nach alten Verträgen den Absatz seiner Salzgruben zu Hallein an Bayern um einen sehr mäßigen Preis überlassen, dieß beträgt jährlich 240,000 Zentner Salz, das die bayrische Regierung für 2 fl. 24 kr. den Zentner verkauft und daran 200,000 fl reinen Gewinn hat. Auch die Salzwerke der Probstey Berchtolsgaden zu Schellenberg und Frauenreith hat Bayern 1795 für 6000 fl. in Erbpacht genommen und sie können nach den vorgenommenen Verbesserungen in kurzer Zeit 100,000 fl. eintragen. Mit diesem Salz, sowohl aus den eigenen Salzwerken im Inndistrikt, als denen in Salzburg und Berchtolsgaden wird nicht nur Bayern, sondern auch ein Theil von Schwaben, Franken und der Schweiz mit Salz versehen. Bayern verkauft den Zentner an seine Einwohner um 2 fl. 24 kr. Bekäme Oestreich, welches seinen Unterthanen das Salz à 8 fl. 24 kr. den Zentner verkauft, alle diese Salzwerke, so würde es nicht nur weit mehr gewinnen, als Bayern, sondern könnte auch den Preis noch weiter willkürlich erhöhen, da es auch die Salzwerke zu Hall in Tyrol und zu Wieliczka bey Krakau ꝛc. besitzt, und Bayern würde nicht nur die Million verlieren, die es, jetzt durch den Salzhandel gewinnt, sondern noch 2 Mill. dazu, die ihm seine eigenen Bedürfnisse kosten würden. —

Eben so sieht man leicht, von welchem großen negativen Interesse auch für Schwaben, Franken und die Schweiz dieser ausschließliche Besitz eines so kostbaren und unentbehrlichen Bedürfnisses seyn würde, wie sehr diese Länder dadurch von Oestreich abhängig werden müßten; denn auch die Schweizer können das Salz des obern Deutschlands für ihr Vieh und ihre Käse nicht entbehren, weil ihnen die franz. Salzwerke (zu Dieuze und Chateau Salines) die erforderliche Menge nicht liefern kann.

(A. d. Pf. W.)

Regensburg, vom 18 Jan.

In der Nacht zwischen dem 15 und 16 dieses eilte der von Paris nach Wien wegen der Toskanischen Entschädigungssache abgeschickte, und mit der kaiserl.

Ratifikation zurückkommende Kourier hier durch wieder nach Paris. In der Depesche, die er an die kaiserl. Plenipotenz mitbrachte, ist ausdrücklich bemerkt, daß nächstens der Vorgang dem Reich durch ein Kommissionsdekret werde bekannt gemacht werden. —

Regensburg, vom 19 Jan.

Gestern hielt die Reichsdeputation eine neue Sitzung, in welcher folgende 2 Noten der Minister der vermittelnden Mächte in Vortrag kamen.

Im Lauf der Unterhandlungen, welche vor dem 23. Nov. (2. Frim.) Statt gehabt haben, wurde von den Mitgliedern der ausserordentlichen Reichsdeputation der Wunsch geäussert, daß die vermittelnden Mächte versprechen möchten, nächstens ein Supplement von Virilstimmen für die hiezu qualifizirten Kurfürsten und Fürsten vorzuschlagen — Diese Verpflichtung ist ohne Anstand den Vorschlägen, welche die franz. und die rußische Regierung in Betreff der Virilstimmen gethan haben, beygefügt, und in dem § 32. der Akte vom 23. Nov. (2. Frim.) niedergelegt worden. — Wenn derselben ungeachtet der implizirten Einladung, welche in dem Konklusum vom 16. Dec. (25. Frim.) an die beiden Minister der Vermittlung geschah, noch keine Folge gegeben worden ist, so war der Grund davon, daß man für schiklich hielt, abzuwarten, bis Se. Maj. der Kaiser und König im Fall seyn würden, an dem Ganzen Theil zu nehmen. — Unterz. beeilt sich heute, die Erwartung der Deputation zu erfüllen, und hat die Ehre, ihr 2 Etats zu übermachen, die in Gemäßheit der eingegangnen Verbindlichkeit und des angenommnen Prinzips verfaßt sind. Die Deputation wird darinn zweifelsohne den Geist der Unparteilichkeit, welcher die vermittelnden Mächte belebt, und die Aufmerksamkeit, mit welcher die in mehreren ihrer Sitzungen erlaßnen Vota vernommen worden sind, erkennen. Vielleicht wird man der Meinung seyn, daß die Zahl der neuen Stimmen, um desto mehr Ansprüche zu befriedigen, beträchtlicher hätte seyn können. Man muß aber erwägen, daß die wichtige Absicht, die Würde des Fürstenraths zu erhalten, Grenzen vorschreibt, und daß das Interesse des deutschen Reichs besonders erfordert, daß alle Besizungen in seiner Mitte haben, durch welche sie mächtig an die gemeinschaftliche Sache gebunden seyen. — Die Deputation wird selbst ermessen, ob diese Arbeit in den § 32 der Akte vom 23 Nov. (2 Frim.) verschmolzen, oder blos in der Form als Supplement dieser Akte angeknüpft werden soll. — Regensburg, 28 Nivose J 11. Laforest—Regensburg, 16/18 Jan. 1802 Baron v Buhler.

Der zu obiger Note beigelegte erste „Etat der von Kaiser und Reich den Kurfürsten und alten Fürsten im Fürstenrath bey der Reichsversammlung zu bewilligenden neuen Stimmen, begreift 1. unter den Stimmen, welche bereits im §. 32 der Akte vom 23 Nov. 2. erwähnt worden; dem König von Preussen Kurfürsten von Brandenburg, für Erfurt und das Eichsfeld, 2 Stimmen, — dem Landgrafen von Hessenkassel, für Fritzlar und Hanau, 2 St. — dem Landgrafen von Hessendarmstadt, für das Herzogthum Westphalen und für Starkenburg, 2 St. — — sodann 2 unter den Stimmen, welche in Verfolg des gedachten §. 32 zu erwähnen sind: dem Kaiser Erzherzog von Oestreich, für Steiermark, Krain, Kärnthen und Tirol 4 St. — dem Kurfürsten Erzkanzler, für das Fürstenthum Aschaffenburg, 1 St. — dem Kurfürsten von Pfalzbaiern, für das Herzogthum Berg, für Sulzbach, Niederbaiern, und Mindelheim, 4 St. dem Kurfürsten von Sachsen, für die Markgrafschaft Meissen, für die Burggrafschaft Meissen, für Querfurt, 3 St. — demselben, alternierend mit den Herzogen von Sachsen-Weimar und von Sachsen-Gotha, für die Landgrafschaft Thüringen, 1 St. — dem König von England, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, für Göttingen, 1 St. — dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, für Blankenburg, 1 St. dem König von Dänemark, Herzog von Holstein, für Plön, 1 St. — dem Herzog von Wirtemberg, für Teck, Zweifalten, Tübingen, 3 St. — dem Margrafen von Baden, für Bruchsal anstatt Speier, und Ettenheim anstatt Strasburg, 2 St. — dem Herzog von Mecklenburg Strelitz, für Stargard, 1 St. — dem Herzog von Modena, für das Breisgau und die Ortenau, 2 St. —— Zusammen 30 Stimmen.

Der zweite Etat der von Kaiser und Reich einzuführenden, oder den neuen Fürsten noch zu bewilligenden neuen Stimmen bei der Reichsversammlung begreift 1. unter den beibehaltenen, und von den alten unmittelbaren Ländern auf dem linken Rheinufer, im §. 32 der Akte vom 23 Nov. 2. auf die zur Entschädigung am rechten Ufer gegebene Besizungen: dem Fürsten vom Salm-Salm allein die Virilstimme, welche vorher mit Salm-Kirburg gemeinschaftlich war — dem Fürsten von Aremberg, seine Virilstimme —— 2. unter den bereits im gedachten § 32 erwähnten Stimmen; dem Fürsten von Salm-Kirburg allein, ohne Alternirung mit Salm-Salm, 1 St. — dem Fürsten von Leiningen, für seine neuen Besizungen, 1 St. — dem Fürsten von Nassau-Usingen für N.U. dem Fürsten von Nassau Weilburg, für N.W. — dem Fürsten von Solms-Braunfels, für S.B. — jedem 1 St. —— 3. unter den, in Verfolg des gedachten §. 32 zu erwähnenden Stimmen: dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen — dem Fürsten von Fürstenberg, für Baar und Stühlingen — dem Fürst.

von Schwarzenberg, für das Kletgau — dem Fürsten von Thurn und Taxis, für Buchau — dem Fürsten von Waldeck, für W. — dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein, für O. W. — dem Fürsten von Oettingen-Spielberg, für O. S. — dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, für L. W. — jedem 1 St. — dem Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg und Bartenstein, für H. W. und H. B., 2 St. — dem Fürsten von Hohenlohe, für Hohenlohe-Ruenstein, 1 St. — dem Fürsten von Isenburg, für I. — dem Fürsten von Reuß-Gratz, für R. G. — dem Herzog von Looz und Coeswaren, für Bolbeck — dem Fürsten von Kaunitz-Ritberg, für Rietberg — dem Fürsten von Ligne, für Edelstetten — jedem eine Stimme — — Zusammen 21 Stimmen.

„Es bleibt noch übrig, auf eine befriedigende Weise für den Unterhalt des Kurfürsten von Trier, für den der Fürstbischöffe von Lüttich und Basel, und für die Ergänzung dessen, was sowohl den Kapitularen, als den Pensionärs von Köln, Trier, Lüttich, Basel, Speier und Strasburg, etwa noch abgehen mag, zu sorgen. — Die Deputation hat durch die §§. 69 und 75 der Akte vom 23 Nov. (2 Frimaire) die Verbindlichkeit dazu übernommen, und die Minister der vermittelnden Mächte sind im Namen ihrer respektiven Regierungen dieser Akte gänzlich beygetreten, wobey sie die Hoffnung geäussert, daß die gedachte Verbindlichkeit nicht vernachläßigt werden würde.

Es ist also zu gleicher Zeit eine zu erfüllende Pflicht, und ein, den grosmüthigen und ehrenvollen Maasregeln, welche die Deputation bereits vollzogen hat, beyzufügender, lezter Zug. — Sie ist ohne Zweifel dazu geneigt, in dem sie bis jezt nur über die Wahl der Mittel angestanden ist, und durch ihre Beschlüsse vom 16. Dec. 25. Frimaire und 8. Jan. 18. Nivose, die Minister der Vermittlung eingeladen hat, ihr ihre Ansichten mitzutheilen. Unterz. kann nicht länger zögern, zu so lobenswürdigen Absichten mitzuwürken, und er wird sofort die Mittel auseinandersetzen, die ihm besonders konziliatorisch scheinen. — 1. Um den Unterhalt des Kurfürsten von Trier besser zu sichern, der durch den §. 69 der Akte vom 23 Nov. zu 100,000 Gulden bestimmt, und auf Römermonate angewiesen ist, zu deren Leistung verschiedene Stände wenig geneigt scheinen, könnte man verfügen: daß dieser Unterhalt von dem Kurfürstenrath allein übernommen wird, und daß alle alten und neuen Kurfürsten mit Ausnahme des Kurfürsten Erzkanzlers, über sich nehmen, jährlich Prorata die bestimmten 100,000 fl. zu leisten. — 2. Anlangend den Fürstbischof von Lüttich, dessen Fall einzig ist, indem alle seine alten Besizungen am linken Rheinufer gelegen, so könnte man, indem man seine Pension zu dem Minimum von 20000 fl bestimmte, den geistlichen Fürsten, welche mehr als ein geistliches Gut besassen, aufgeben, ein Zehntheil von den Pensionen, die sie von ihren doppelten Benefizien ziehen werden, dazu anzuwenden. Desgleichen würde man von ihnen ein Zwanzigtheil für den Bischof von Basel verlangen, dem die Hälfte des Minimums, nemlich 10,000 fl. genügen zu müssen scheint, da einige Stüke seines Bisthums auf dem rechten Rheinufer gelegen sind. Das beygelegte Tableau zeigt an, wie diese 20,000 und 10 000 fl aus dem angegebenen Modus erwachsen müssen. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß in dem Falle, da einer von den doppelt benefizirten geistlichen Fürsten früher mit Tod abgienge, als einer oder der andre von den Fürstbischöfen von Lüttich und von Basel, der weltliche Fürst, der die Pension des Verstorbenen zu leisten hatte, fortfahren würde, das zum Unterhalt dieser beyden Prälaten bestimmte Zehntheil oder Zwanzigtheil zu leisten. — Man könnte überdem die Fürstbischöfe von Lüttich und von Basel zur Kollatur der beyden ersten bischöfflichen Size, welche disponibel seyn werden, empfehlen. Sobald sie damit versehen wären, würden ihre Unterhaltspensionen dergestalt reduzirt, daß in allen Fällen dem einen 20,000 fl. und dem andern 10,000 fl. verblieben. Auf die daraus erwachsende Verminderung der Lasten, welche den doppelt benefizirten geistlichen Fürsten oblägen, würde der Kurfürst von Trier, der in erster Instanz mit der stärksten Summe beiträgt, um die Hälfte erleichtert, und die andern Kontribuenten nach dem Prorata des Residuums. — 3. in Betreff der Ergänzung für die obgedachten Kapitularen und Pensionnairs, wofür zu sorgen die weltlichen Fürsten durch die Akte vom 23 Nov. (2 Frim.) nicht gehalten wären, könnte man ebenfalls den Kapitularen, welche mehr als eine Präbende hatten, 2 Zehntheile von jeden 9. Zehntheilen zurükbehalten, um daraus eine Kasse zu machen, welche dem Kurfürsten Erzkanzler anvertraut werden würde, und Se. kurfürstl. Gnaden würden ersucht, nach Ihrer Gerechtigkeit die Austheilung vornehmen zu mögen, so daß der Gegenstand erledigt würde, so gut als es die Fonds gestatten dürften: — Uebrigens verläßt sich Unterz. auf die Weisheit der Deputation, und indem er wünscht, daß diese Mittel ihr einer schleunigen Annahme empfänglich scheinen möchten, ersucht er sie, bessere, wenn sich deren fänden, nicht zu vernachläßigen, nur daß die übernommene Verbindlichkeit keinen neuen Zögerungen ausgesezt würde. — Gleiches Datum, ꝛc.

Uebersicht der geistlichen Fürsten mit doppelten Benefizien, welche zum Unterhalt der Fürstbischöff von Lüttich und von Basel beytragen könnten.

	Zehntheil.	Zwanzigtheile.
Der Kurfürst von Trier, da derselbe, ausser der Pension, die er von diesem geistl. Kurfürstenthum genießt, vom Bisthum Augsburg 60,000 fl. hat, würde geben . . .	6,000 fl.	3,000 fl.
— — — von der Probstei Ellwangen 20,000 fl. . . .	2,000	1,000
Der Bischof v. Würzburg, der ausser der Pension für diesen Sitz, von der Koadjutorie Bamberg 30,000 fl. hat .	3,000	1,500
Der Bischof v. Hildesheim und Paderborn, der für die beiden Sitze 50,000 preuß. Thaler, zu 80,000 fl. rheln. geschätzt, bezieht, also von der Hälfte zu 40,000 fl.	4,000	2,000
Der Bischof v Regensburg, der ausser der Pension für diesen Sitz, vom Bisthum Freisingen 20,000 fl. hat . .	2,000	1,000
Derselbe, von der Probstei Berchtesgaden 20,000 fl. .	2,000	1,000
Der Kurfürst Erzkanzler Bischof v. Konstanz, für das Bisthum Worms 10,000 fl.	1,000	500
	20,000 fl.	10,000 fl.

Aschaffenburg, vom 20 Jan.

Da der Magistrat der Reichsstadt Frankfurt unterm 24. Nov. v. J. eine gedruckte Proklamation wegen künftiger Aufhebung aller fremden Jurisdiktion innerhalb der Stadt und dem städtischen Gebiet erlassen und hievon ein Exemplar dem in dem kurfürstl. erzkanzlerischen Freihof, das Kompostell genannt, angesessenen kurfürstl. Amtmann gleichfalls hat insinuiren lassen, so hat die kurfürstl. Landesregierung zu Aschaffenburg mit Rückstellung dieser Proklamation unterm 8. ein Protestationsschreiben an den Magistrat erlassen, an dessen Schluß es heißt: Man werde diesseits die Gerechtsame dieses (durch den Entschädigungsplan dem Kurfürsten Erzkanzler zugedachten) Freihofs gegen alle fernere unverhofte faktische Vorgänge nachdrücklichst zu schützen wissen.

A. d. M Z.

Salzburg, vom 17. Jan.

Das bisher hier gelegene kaiserl. Militär hat uns zum Theil bereits verlassen, und wird in wenigen Tagen bis auf eine kleine Anzahl ganz abmarschiren, da die Entschädigung für den Großherzog definitiv regulirt und angenommen ist. Nach Wiener Briefen wird diese Woche noch ein Herr Baron von Krumpipen in der Eigenschaft eines toskanischen Kommissärs Civilbesitz von unserm Lande nehmen.

Frankreich.

Paris, vom 15 Jan.

Die Toskanische Konvention, welche hier zwischen Oestreich und Frankreich von den beiderseits ernannten Bevollmächtigten, Grafen Philipp von Kobenzel und Joseph Buonaparte, unterzeichnet worden, besteht aus 7 Artikeln Das Supplement der großherzogl. Entschädigung besteht in 3 Viertheilen des ehemaligen Bisthums Eichstädt, mit der doppelten Bedingung, darinn weder ein grösseres Militair, als die Landespolizey erfordert, zu unterhalten, noch eine Festung anzulegen. An Baiern wird ein hinreichender Ersatz zugesichert. Man weiß hiervon, daß derselbe nicht in den Städten Augsburg und Nürnberg, noch in der unmittelbaren Reichsritterschaft der neuen kurbaierischen Entschadigungslande besteht; denn diese sind abgelehnt. Im letzten Artikel hat der kais. Kommissarius seinem Souverain eine Frist zur Genehmigung vorbehalten; dagegen verbleibt es für die andern baierischen Staaten bey der Garantie vom lezten September-Monat.

Von Seiten der unmittelbaren Reichsritterschaft, die gegenwärtig ihren eigenen Bevollmächtigten hier hat, ist vor einiger Zeit dem ersten Konsul eine Denkschrift zugestellt worden.

Die Reichsstadt Nürnberg hat neuerdings einen Abgeordneten, den Senator Kießling, hierher geschickt.

Niederlande.

Brüssel vom 18. Jan.

Der Kurierwechsel durch hiesige Stadt, von Paris nach Haag und Berlin, ist äußerst lebhaft; seit dem 11. d. sind 7. Kuriere, sowohl französische, als preussische und holländische von u. nach Paris hier durch gegangen. In dem Hafen von Dünkirchen, Boulogne, Havre und Cherbourg wird mit vieler Thätigkeit an der Ausrüstung einiger Fregatten, Kutter und anderer Kriegsfahrzeuge gearbeitet. Dem Vernehmen nach, sind sie bestimmt, Truppen nach den Kolonien zu bringen, vorzüglich nach St. Domingo.

Schweiz.

Bern vom 16. Jan.

Seit einigen Tagen werden die albernsten und widersprechendsten Gerüchte verbreitet, die aber durch die neuesten Pariser Briefe von 11. Jan widerlegt werden, indem diese versichern, daß die Geschäfte unausgesezt ihren bisherigen Gang gehen, und daß längstens binnen 14. Tagen das Schicksal der Schweiz definitiv entschieden seyn wird. — Es ist ein Deputirter

der Gemeinde Morges, B. Muret, ehemaliger Munizipalbeamter dieser Stadt und Bruder des zu Paris befindlichen Exrepräsentanten dieses Namens, hier angekommen, um der Regierung die Gefahr vorzustellen, welche die Aufhäufung des grosen dahin geführten Pulvervorraths, der aus der deutschen Schweiz in das dortige Schloß und die Magazine gebracht worden ist, für Morges haben könnte. Seine Vorstellungen, die auch bey andern Behörden erfolgt sind, haben bewürkt, daß dieses beträchtliche Pulverdepot, auf Befehl des franz Artilleriekommandanten Pernety, in das Schloß Chillon (im Genfer See gelegen) transportirt wird. Die dort befindlichen Staatsgefangenen sind bereits nach Lausanne abgeführt worden. — Die Zeughäuser von Zürich, Luzern und Solothurn, sind jezt beynahe gänzlich geräumt, so daß der Waffentransport bald eingestellt seyn wird. Aus dem Arsenal von Zürich sind allein über 20,000 Flinten, die von der in den kleinen Kantonen, in Thurgau und Sentis erfolgten Entwafnung herrührten, nach Lausanne und Morges gebracht worden. — Der in den Kanton Unterwalden abgeschikte B. Meyer von Luzern ist unverrichteter Dinge wieder zurükgekommen. Er konnte den Auftrag, eine Uebereinkunft zwischen dem ehemaligen Landrathe und den während der Insurrektion ausgewanderten Republikanern zu treffen, nicht in Vollziehung sezen. Der Ausschluß des Landraths bestund am Ende darauf, daß die Entschädigungsforderungen von sämtlichen Kantonseinwohnern getragen werden sollen, welches aber die ehemaligen Emigranten geradezu verwarfen, weil auf diese Art der größte Theil ihrer Forderungen von ihnen selbst müßte getragen werden. Man glaubt, daß diese Sache durch ein Schiedsgericht werde beendigt werden.

Ankündigung.

Carlsruhe. Wer an die Decopist Kibigerische Eheleute zu klein Carlsruhe etwas zu fordern hat, soll sich Samstags den 29 Jannuar 1803. auf hiesigem Rathhauß Vormittags 9 Uhr bey der Schulden-Liquidation einfinden, und seinen Beweiß gleich mitbringen. bey Verlust der Forderung. Verordnet beim Oberamt Carlsruhe den 29 Dec. 1802.

Carlsruhe. Unter dem 27. Nov. v. J wurde im Rhein am Knielinger alten Eingang ein ertrunkener Mann gefunden, worauf sich bey der vorgenommenen Untersuchung zeigte, daß derselbe von unten herauf ausgezogen und mit nichts anderm bekleidet war als mit einem Hemd, einem grauen Wams mit beinenen Knöpfen und einem dunkelblauen Camisol; auf dem Kopf und zwar vornen hatte derselbe eine Glatze oder Kahlkopf, hinten aber einen kurzen dicken Zopf von schwarzen Haaren, und maß 5 Schuhe.

Wer nun in der Beschreibung dieser Persohn entweder einen Verwandten oder Bekannten erkennt, und von dem diesen Menschen betreffende Schicksale in rechtlicher oder andern Rücksicht ein obrigkeitliches Zeugniß zu haben wünscht, dem wird man bey seinem Anmelden, damit ohnentgeldlich an Handen zu gehen ohnverfehlen. Carlsruhe bey Oberamt d. 12. Jan. 1803.

Carlsruhe. Da Endes Unterzeichneter sich seit seiner frühesten Jugend der Musik gewidmet und er es in diesem Fach so weit gebracht zu haben glaubt, (auch bereits seine Kunst im Clavier Spielen hier bewiesen hat,) um Kindern so wie auch andern Personen Unterricht auf oberwähntem Instrument und zwar nach musikalischen Grundsäzen geben zu können, so empfiehlt er sich damit einem geehrten Publikum mit Zusicherung einer gänzlichen Befriedigung.

Friedrich Obermüller.

Pforzheim. Bey Goldarbeiter König in Pforzheim ist billigen Preises eine starke Stahlpreße 5 Centner schwer täglich zu verkaufen.

Mannheim. Eine in der Hauptstras und in guter Nahrung stehendes Handlungs-Haus und ganz neu eingerichtet zur Specereyhandlung, ist stündlich aus freier Hand zu verkaufen und kann 2 bis 3000 fl. als Hipotheck stehen bleiben. Mannheim den 20. Jan. 1802.

Jakob Holb,
Handlung Sensale.

Gochsheim im Craichgau. Auf Dienstag d. 1. Februar d. J. gedenket der abkommende herrschaftliche Guthspachter, Verwalter Koch dahier seinen sämtlichen Viehstand, bestehend in 6 jungen Pferdten, 4 Paar Mastochsen, 2 fetten Farren, 5 Paar 3 und 2jährigen Stieren, 8 junge Kühen, mehrere tragende und andere Kalben, auch zimlich Schmalvieh, Frießländer Art, nebst 4 Fetten- und 6 Läufer-Schweine, gegen baare Bezahlung zu versteigern, und die darauf folgende Tage mit seinem Schiff und Geschirr fortfahren, darunter sind 4 Wagen mit aller Zugehör, 11 Pflügen, Bettgewand, eisene Häfen und dergleichen. Gochsheim im Craichgau, den 10. Jan. 1803.

Verwalter Koch.

Carlsruhe. Wer etwas an den hiesigen Burger Andreas Trohmann auf rechtmäßige Art zu fordern hat, soll sich bis Mittwoch den 23. Febr. d. J. Vormittags bey Verlust der Forderung auf hiesigem Rathhaus bey der Schulden-Liquidation einfinden. Verordnet Carlsruhe d. 15. Jan. 1803.